

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Jutta Müller (Völklingen), Otto Schily, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Dr. Peter Struck, Ernst Schwanhold, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Erhaltung der biologischen Vielfalt und Schutz gefährdeter Tropenholzarten

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Ratifikationsverfahren für das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt ohne jede weitere zeitliche Verzögerung zu vollenden und die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen sofort zu hinterlegen, sich für eine umgehende Ratifikation der Konvention durch die Europäische Union einzusetzen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung in Deutschland und in der Europäischen Union zu unternehmen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) im November 1994 in Fort Lauderdale, USA, die Aufnahme der Tropenhölzer *Enthandrophragma* spp., *Khaya* spp., *Ramin* und *Merbau* in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu beantragen. Darüber hinaus wird sie aufgefordert zu prüfen, ob die Aufnahme in Anhang II des WA ebenso für die Tropenholzarten zu fordern ist, die vom Europäischen Parlament zur Aufnahme in Anhang B der EG-Artenschutzverordnung vorgeschlagen wurden.

Bonn, den 9. Dezember 1993

Ulrike Mehl
Michael Müller (Düsseldorf)
Friedhelm Julius Beucher
Lieselott Blunck (Uetersen)
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Ursula Burchardt
Marion Caspers-Merk
Dr. Marliese Dobberthien
Monika Ganseforth
Dr. Liesel Hartenstein
Renate Jäger
Susanne Kastner
Siegrun Klemmer
Horst Kubatschka

Dr. Klaus Kübler
Klaus Lennartz
Jutta Müller (Völklingen)
Otto Schily
Karl-Heinz Schröter
Dietmar Schütz
Dr. Peter Struck
Ernst Schwanhold
Hans Georg Wagner
Wolfgang Weiermann
Reinhard Weis (Stendal)
Dr. Axel Wernitz
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Das Ziel des Übereinkommens ist es, der immer schneller voranschreitenden Zerstörung der Natur und dem immer rascheren Aussterben von Arten sowie der damit einhergehenden Verarmung der biologischen Vielfalt durch wirksame Schutzmaßnahmen entgegenzutreten. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume, dem im Rahmen des Übereinkommens unbedingte Priorität eingeräumt werden muß, ist das sofortige Handeln, denn mit jedem Tag werden weitere wertvolle Lebensräume unwiederbringlich zerstört und Arten vernichtet. Die Bundesrepublik Deutschland ist mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt die Verpflichtung eingegangen, unverzüglich die weiteren notwendigen Schritte zur formalen und inhaltlichen Umsetzung der genannten Ziele zu unternehmen. Diesem einstimmigen Auftrag des Deutschen Bundestages zur Umsetzung des Übereinkommens ist nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, daß die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt unverzüglich hinterlegt wird.

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt trat am 10. September 1993 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Das Übereinkommen selbst tritt nach Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit Artikel 36 Abs. 3 jedoch erst am neunzigsten Tag nach seiner Hinterlegung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft. Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme vom 5. April zum Kommissionsvorschlag [Rats-Dok. Nr. 4593 ENV 38 KOM (92)] zur Ratifizierung des Übereinkommens in der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich darauf hin, daß die „Bestimmung eines Hinterlegungsdatums für die Ratifizierungs- oder Genehmigungsurkunden für die Mitgliedstaaten durch die EG in Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen“ sei. Ein zwingender Grund, die Ratifizierung dieses Übereinkommens weiter hinauszuzögern, ist deshalb nicht erkennbar. Außerdem ist nicht absehbar, wann die Europäische Union einen Zeitpunkt für die gemeinsame Hinterlegung der Ratifikationsdokumente aller Mit-

gliedstaaten nennen kann. Um auf internationaler Ebene deutlich zu machen, daß die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt einen hohen Stellenwert einräumt, ist jede weitere Verzögerung im Ratifikationsprozeß zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Die in der o. g. Konvention formulierten Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt verpflichten die Bundesregierung, im Rahmen der bestehenden nationalen und internationalen Regelungen für den umfassenden Schutz der Lebensräume und Arten einzutreten. Das Washingtoner Artenschutzabkommen spielt insbesondere für den Schutz der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten eine herausragende Rolle. Die in den Anhängen des WA genannten Arten unterliegen je nach Gefährdung unterschiedlichen Handelsschranken. Arten des Anhang I sind vom Aussterben bedroht und unterliegen einem Handelsverbot. Anhang II des Abkommens schützt gefährdete Arten oder solche, die einer Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit gefährdeten Arten unter wirksame Kontrolle gebracht werden kann. Die Aufnahme in Anhang II führt zu Handelsbeschränkungen. Für den Handel mit diesen Arten ist u. a. eine Ausfuhrgenehmigung des Exportstaates erforderlich. Gleichzeitig sind die Ausfuhrstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß der Export dem Überleben der Art nicht abträglich ist.

Gerade der Schutz tropischer Baumarten, insbesondere Arten der Regenwälder, ist für den Erhalt der biologischen Vielfalt von besonderer Bedeutung. Jeder Baum und jede Baumart stellt Lebensraum für zahlreiche weitere Arten dar. Der Verlust oder die Bedrohung solcher Baumarten läßt deshalb die Bedrohung und das Aussterben weiterer Arten erwarten und geht mit einer genetischen Verarmung einher.

Auf der 8. Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzabkommen wurden die von anderen Mitgliedstaaten gestellten Anträge zur Aufnahme der Tropenhölzer Ramin und Merbau zurückgezogen. Daraufhin wurde die Bundesregierung mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Mai 1992 aufgefordert, sich auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz für die Aufnahme von Merbau und Ramin einzusetzen. Bisher liegen keine entsprechenden Anträge aus anderen Ländern vor. Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, eigene Anträge zu stellen, da sich an der Gefährdung der Arten seit der letzten Konferenz nichts geändert hat.

- Ramin stammt aus Südostasien. Besonders in Malaysia und auf den Philippinen sind die Bestände stark zurückgegangen, eine Aufforstung findet nicht statt. Eine nachhaltige Nutzung ist bisher nicht bekannt. Hauptexportländer sind Sarawak und Indonesien.
- Merbau (*Intsia spp.*) hat seine Verbreitung im indonesischen und pazifischen Raum. Die Situation der Bestände wird von den Ursprungsländern als „selten“ bis „gefährdet“ bewertet.

- Die Gattung *Enthandrophragma* kommt vor allem in West- und Zentralafrika vor, einige nicht-handelsrelevante Arten auch im südlichen und östlichen Afrika. In Westafrika sind die Bestände weitgehend vernichtet. Geringe Regenerationsfähigkeit und selektiver Einschlag führen zu einer weiteren Bedrohung der verbliebenen Populationen. Darüber hinaus besteht Verwechslungsgefahr mit einigen Arten der Gattung *Khaya*. Die Verwechslungsgefahr mit der Gattung *Enthandrophragma* und das sich überschneidende Verbreitungsgebiet beider Gattungen macht die Aufnahme von *Khaya* spp. in Anhang II erforderlich. In einigen afrikanischen Ländern bestehen aufgrund der Gefährdung von *Khaya*-Arten, die mit dem Handelsnamen „afrikanisches Mahagoni“ bezeichnet werden, bereits Handelsbeschränkungen. Durch den Preisanstieg für brasilianisches Mahagoni wurde zudem eine Verlagerung des Handels auf *Khaya*-Arten festgestellt, die zu einer zusätzlichen Bedrohung führte.
- Die wissenschaftliche Sachverständigengruppe, Untergruppe Tropenholz, des EG-CITES-Ausschusses hat der EG-Kommission die Aufnahme von 45 Tropenholzarten in die Anhänge der zu novellierenden EG-Artenschutzverordnung empfohlen. Alle vorgeschlagenen Arten erfüllen nach Meinung der Sachverständigen die einschlägigen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Anhänge der EG-Artenschutzverordnung. Brasilianisches Rosenholz, Afrikanisches Teakholz (*Afromosia*) und Amerikanisches Mahagoni sind in Anpassung an die in Kyoto beschlossene Aufnahme in das WA vorgeschlagen worden. Neben den oben genannten *Khaya* spp., *Enthandrophragma* spp., Ramin und Merbau fordert das Europäische Parlament für weitere 33 Arten und Gattungen die Aufnahme in Anhang B der EG-Artenschutzverordnung. Es ist zu prüfen, ob der Empfehlung der Expertengruppe der EG-Kommission gefolgt und die Aufnahme der genannten Arten in Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz beantragt werden sollte.